

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-7/2

für das Gelände
zwischen

Parchimer Allee, Fritz-Reuter-Allee,
Handwerkerlehrstätte und
Albert-Einstein-Schule
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien

festzusetzen

aufzuheben

Straßen- u. Baufluchtlinie

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Beschränkungen

Leitungsrecht, Schutzstreifen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gem. § 1 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1959

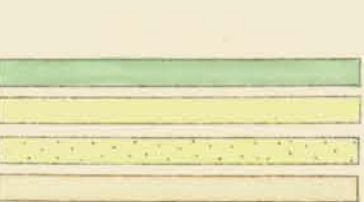


§ 7 Nr. 7 (reines Wohngebiet)
§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
für besondere private Zwecke Kirchl. Einrichtungen, Läden,
eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

2. Maß der Nutzung

② Anzahl der Vollgeschosse bei Einzelfestsetzung

Nicht überbaubare
Flächen Frei- u.
Verkehrsflächen



öffentliche Freifläche
private Freifläche
private Grünfläche
Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

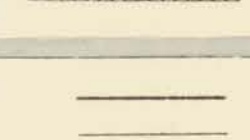
Gebäude Bestand
mit Geschöbzahl

vorhanden:



Wohn- und Mischbauten
Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-
und Industriebauten
öffentliche Gebäude

Grenzen usw.



Grenze des Geltungsbereiches
Eigentumsgränze
Bordkante

Abkürzungen: K = Kinderspielfeld
M = Fläche für Mülltonnen usw.

W = Einstellplatz für Pkw.
U = Umformer

Aufgestellt

Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Jähnichen Hoffmann

Amtsleiter Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 13. April 1959

Zerndt

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 470 vom 30.9.1954 erhalten und wurde
in der Zeit vom 10.3.1959 bis 10.4.1959 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 13. April 1959

Bezirksamt Neukölln

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Gärtner

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtetebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 278) in Verbindung mit § 174 Abs. 1
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665-1077)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

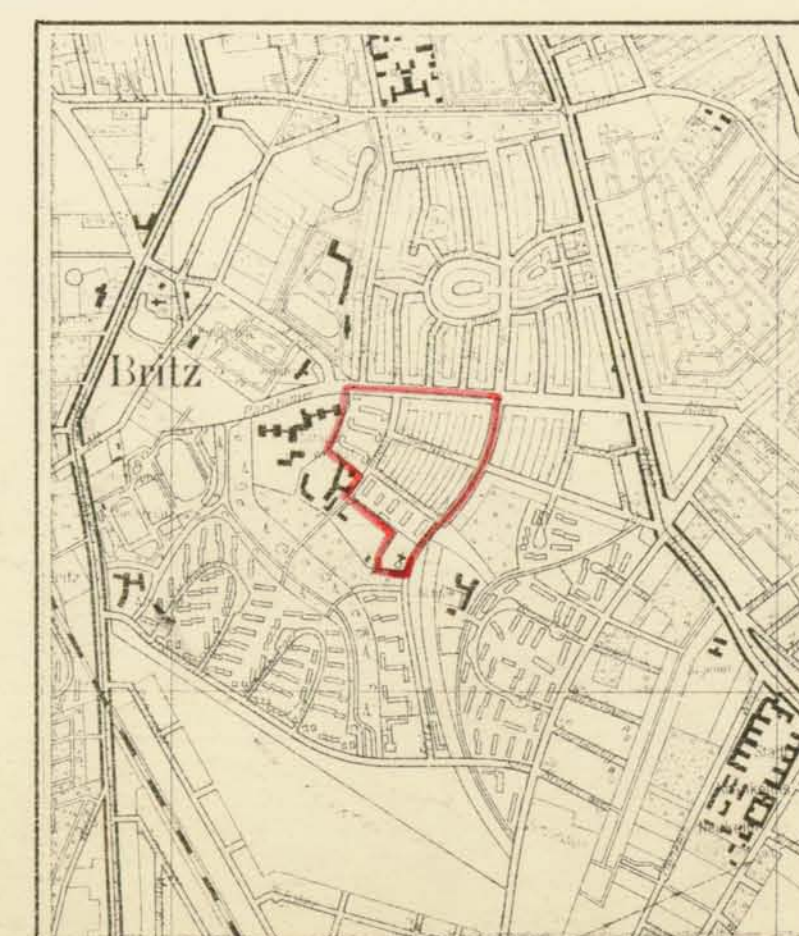
Berlin, den 2. Januar 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 10.1.1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 10 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:20 000



Festgedruckt

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt
zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem
Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 26. April 1963

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Amt für Vermessung
in Auftrage



Jähnichen

XIV-7/2

- Planergänzungsbestimmungen
- Für die Sonderzweckfläche der ev. Kirchengemeinde an der Fritz-Reuter-Allee wird als Maß der baulichen Festsetzung eine größte Baumasse von 3,6 m³ unbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt; Bebaubare Fläche: 4/10 des Baugrundstücks, offene Bauweise.
 - Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu erhalten; Vitrinen und Ankindigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
 - Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
 - Die Abmessung und Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wägenstellplätze, Kinderplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung. Veränderungen können auf Kosten der privaten Grün- und Freiflächen gefordert oder zugelassen werden.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Rechtung
eingelieferter Bebauungsplan XIV-7/2-1960